

Terminalordnung

Flughafen Berlin Brandenburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Terminalgebäude des Flughafens Berlin Brandenburg, sowie den dazugehörigen Freiflächen und Vorfahrten.

§ 2 Nutzung der Terminalvorfahrt

1. Die Nutzung der Terminalvorfahrten ist ausschließlich autorisierten Verkehren gestattet.
2. Der Bereich der Beschränkungsanlage ist zügig zu verlassen. Das Anhalten ist nur in den dafür vorgesehenen Haltebuchten erlaubt.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Terminalvorfahrt ist ausschließlich für die Dauer eines betrieblich bedingten Aufenthalts im Terminal gestattet. Werden wiederholt Verstöße festgestellt, kann die Zufahrtsberechtigung entzogen werden.
4. Es gilt die StVO.

§ 3 Aufenthalt im Terminalgebäude

Die öffentlichen Bereiche der Terminalgebäude sind 24h geöffnet. Der Zugang zum Sicherheitsbereich ist Passagieren mit einem gültigen Ticket in der Zeit von 04:00 bis 24:00 Uhr grundsätzlich gestattet. Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt werden. Das Herumstreichen, Betteln und Ähnliches ist nicht gestattet.
2. Besondere Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und des Gemeinwohls der Bevölkerung und die hierzu durch die zuständigen Behörden erlassenen Verhaltensregeln in öffentlichen Gebäuden sowie in allen sicherheitsrelevanten Bereichen sind zu befolgen.
3. Auf dem gesamten Gelände ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Durchsuchen von Abfallbehältern ist nicht gestattet.
4. Das Rauchen (auch von elektronischen Zigaretten) ist in und vor allen Gebäuden, mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherzonen, nicht gestattet. Die Eingänge zu den Gebäuden müssen von Rauch

freigehalten werden. Für Zigarettenreste sind ausschließlich die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.

5. Das Musizieren und laute Abspielen von Tonträgern und Ähnliches sind nicht gestattet.
6. Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen, Beschädigen von Flächen, Decken und Wänden sowie der Missbrauch von Ausstattungsgegenständen etc. ist nicht gestattet.
7. Das Benutzen der Rolltreppen mit Gepäckwagen, Kinderwagen sowie sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet.
8. Übermäßiger Alkoholgenuss sowie der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln sind nicht gestattet.
9. Die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards, u. ä. ist in den Terminalgebäuden nicht gestattet. Fahrräder, Elektroroller u. ä. sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Nutzen und Abstellen von kommerziell angebotenen Zweirädern (z.B. Bike-Sharing) ist untersagt. Dies gilt auch bei Fahrtunterbrechungen.
10. Die Benutzung von elektronisch betriebenen Fortbewegungsmitteln ist in den Terminals ausschließlich bestimmten Dienstgruppen in Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet.
11. Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Hunde und solche, die mit einem Luftfahrzeug befördert werden oder der Ausübung hoheitlicher Aufgaben dienen, ist untersagt. Tiere dürfen nur durch eine Leine, Käfig bzw. anderweitig artgerecht gesichert mitgeführt werden.
12. Aus Sicherheitsgründen wird der Flughafen videoüberwacht.
13. Im Falle einer Räumung ist den Anweisungen der Räumungshelfer, der Sammelplatzleiter oder des Räumungsbeauftragten Folge zu leisten. Jedes Verhalten, das zu einer Brandgefahr führen kann, ist zu unterlassen.

§ 5 Notausgänge

1. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sowie der Schließbereich von Türen sind uneingeschränkt freizuhalten.
2. Das Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und vor Zugängen ist nicht gestattet.

3. Die unberechtigte Benutzung von Notausgängen, alarmgesicherten Türen, Alarmanlagen etc. ist untersagt und kann Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

§ 6 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Flughafenbetreiber:

- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
- das Verteilen von Druckerzeugnissen aller Art,
- das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
- Bild-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken,
- jegliche gewerbliche oder private Bild- Video- und Tonaufnahmen der Sicherheitseinrichtungen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufständen, Werbeträgern, sowie
- jede Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen.

§ 7 Demonstrationen

1. Versammlungen sind nur in Bereichen zulässig, in denen weder die Sicherheit noch die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs gefährdet sind.
2. Wer eine Versammlung auf dem Flughafengelände oder in den Terminalbereichen durchführen will, hat dies dem Flughafenbetreiber spätestens 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.
3. Entsteht der Anlass für eine Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe dem Flughafenbetreiber anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, Namen und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sowie Angaben zu Ort, Zeit und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl enthalten.
4. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Unbeaufsichtigte Gegenstände

Gepäckstücke oder andere Gegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Unbeaufsichtigtes Gepäck wird entfernt, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und gebührenpflichtig verwahrt. Für daraus resultierende Folgen und Schäden übernimmt der Flughafenbetreiber keine Haftung. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung können die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Sicherheitsbereich

Das Betreten des nicht öffentlichen Abfertigungsbereiches und des Sicherheitsbereiches ist ohne entsprechende Berechtigung nicht gestattet.

§ 10 Besucherterrasse

Die Besucherterrasse ist kostenpflichtig und darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Das Herunterwerfen von Gegenständen jeglicher Art von der Terrasse sowie das Übersteigen der Terrassenbegrenzung sind nicht gestattet.

§ 11 Gepäckwagen

Gepäckwagen dürfen nicht vom Flughafengelände entfernt werden. Sie sind nach dem Gebrauch in die hierfür vorgesehenen Abstellbereiche zurückzubringen. Die Gepäckwagen stehen ausschließlich für Passagiere zur Verfügung. Sie sind nur für den Transport von Gepäck zu verwenden.

§ 12 Fundsachen

1. Fundsachen, die auf dem Flughafengelände mit Ausnahme des Bahnhofs und der Flugzeuge gefunden werden, sind unverzüglich im Servicezentrum des Flughafens abzugeben.
2. Fundsachen auf dem Bahnhof sind der Deutschen Bahn AG zu übergeben.
3. Fundsachen in Flugzeugen sind bei der Gepäckermittlung der jeweiligen Fluggesellschaft abzugeben.

§ 13 Ahndung von Verstößen

1. Bei Verstößen gegen diese Terminalordnung kann der Flughafenbetreiber von seinem Hausrecht Gebrauch machen, ggf. Hausverbote aussprechen, Strafverfolgung veranlassen sowie Schadenersatzforderungen geltend machen.
2. Für vorsätzlich herbeigeführte Verunreinigungen können pauschal 100 Euro für die anfallenden Reinigungs- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Verschmutzungen, die durch Tiere verursacht und nicht unverzüglich beseitigt werden. Dem Verursacher bleibt es unbenommen, gegenüber dem Flughafenbetreiber den Nachweis geringerer Kosten zu führen.
3. Anordnungen der Mitarbeiter des Flughafenbetreibers und der beauftragten Dienstleister, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit treffen, sind zu befolgen.

Der Flughafenbetreiber
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH